

4256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Mit Erkenntnis vom 28.6.1991 (G 295/90-8 und folgende) hat der Verfassungsgerichtshof den § 56 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach über Berufungsangelegenheiten in Leistungssachen das Landesarbeitsamt die Entscheidung in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses trifft, mit Ablauf des 31.5.1992 aufgehoben.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen mit Wirksamkeit mit 1. Juni 1992 die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Anna Elisabeth Haselbach  
Berichterstatteerin

Hedda Kainz  
Vorsitzende

23080/0020/3-92